

Der Pendlerrechner schafft Gewissheit

Abhilfe im Steuerdschungel.

Zahlreiche Pendler nehmen tagtäglich lange Anfahrtszeiten in Kauf, um ihrer Arbeit nachgehen zu können. Natürlich wollen die meisten von ihnen den so entstehenden Mehraufwand an Fahrtkosten steuerlich in Abzug bringen. Die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit sind für den Laien jedoch schwer durchschaubar – so hängt die Höhe der abzugsfähigen Kosten beispielsweise davon ab, ob die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist oder nicht. Abhilfe durch den Steuerdschungel soll nun der Pendlerrechner unter <https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/bringen>.

Der Pendlerrechner dient zur Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zur Beurteilung, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels (öffentliches Verkehrsmittel) zu-

mutbar oder unzumutbar ist. Basierend auf diesen Ergebnissen wird die Höhe eines eventuell zustehenden Pendlerpauschales und Pendlereuros ermittelt.

Mehrwert des Pendlerrechners

Mit einem Knopfdruck kann sich nun jede Bürgerin und jeder Bürger informieren, ob sie oder er im steuerlichen Sinne Pendlerin oder Pendler ist und daher von einer allfälligen Pendlerförderung profitieren kann. Dabei wird nun rechtsverbindlich Auskunft über die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz gegeben und auch festgestellt, ob dabei die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar oder unzumutbar ist. Der Pendlerrechner basiert auf den Wegenzdaten der jeweiligen Infrastrukturbetreiber sowie auf den aktuellen Fahrplandaten der Verkehrsbetriebe. Unzumutbarkeit



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan
© MEDplan

kann sich aus der persönlichen Situation des Steuerpflichtigen einerseits oder andererseits daraus ergeben, dass ein Massenbeförderungsmittel tatsächlich nicht oder nur so verkehrt, dass dabei erheblich längere Zeitdauern in Kauf genommen werden müssen.

Rechtsverbindlichkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Ausdruck der persönlichen Pendlerrechnerabfrage nicht nur Nachweis für die Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros bei der Veranlagung

ist, sondern auch als amtlicher Vordruck zur Geltendmachung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros beim Arbeitgeber dient.

Zeiträume und Fristen

Der Pendlerrechner ist künftig ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2014 anzuwenden. Wenn die Lohnsteuer im Abzugswege erhoben wird, gilt die Anwendung des Pendlerrechners für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2013 enden. Auch diejenigen, die bei ihrem Arbeitgeber bereits ein Formular L34 („Erklärung zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales ab 1. Jänner 2013“) abgegeben haben, müssen bis spätestens 30. Juni 2014 einen Ausdruck des ermittelten Ergebnisses des Pendlerrechners beim Arbeitgeber abgeben. Für Zeiträume davor ist der Pendlerrechner nicht anzuwenden.

Vorteile für Arbeitgeber

Der große Vorteil für Sie als Arbeitnehmer liegt darin, dass es mit dem Pendlerrechner keinerlei Unsicherheit über den tatsächlichen Anspruch einer Pendlerpauschale gibt. Möchte ein Dienstnehmer eine Pendlerpauschale in der Lohnverrechnung berücksichtigt haben, muss er einen (positiven) Ausdruck des Pendlerrechners dem Arbeitgeber vorlegen. Sollte ein Arbeitnehmer der Meinung sein, dass das Ergebnis des Pendlerrechners nicht korrekt ist, kann er die Pendlerpauschale auf dem klassischen Weg in der Veranlagung geltend machen. Somit entsteht auch in diesem Fall keine Belastung bzw. Unsicherheit für die Arztpraxis. ■

Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at